



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung

Pfarrcaritas-Hort Kopfung im Innkreis

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Der Hort soll ein Ort der Geborgenheit sein, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Ende Volksschulzeit in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Hort wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖKBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt. Die Einrichtungs- und Tarifordnung wird jährlich angepasst. Änderungen werden den Eltern über die Elternapp zur Kenntnis gebracht. Die Lesebestätigung/Zustellung über die Elternapp gilt für Eltern als Kenntnisnahme der Veränderungen.

Spätestens mit Beginn des Arbeitsjahres wird den Eltern die Einrichtungs- und Tarifordnung mit den aktuellen Tarifen zur Kenntnis gebracht.

Diese Einrichtungs- und Tarifordnung tritt mit 01.09. in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Einrichtungs- und Tarifordnungen außer Kraft.

Folgende Dokumente werden Ihnen als Beilage zur Einrichtungs- und Tarifordnung übermittelt:

- K13 Informationsblatt Kaliumjodidtabletten
- Leitlinien für kirchliche Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
- K15 Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages
- K12 ärztliche Bescheinigung

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsjahr	3
2. Ferien und Schließtage	3
3. Tägliche Öffnungszeit.....	4
4. Bedarfserhebung.....	4
5. Aufnahme in den Hort	5
6. Abmeldung.....	5
7. Widerruf der Aufnahme in die KBBE.....	5
8. Suspendierung	6



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

9. Zusammenarbeit mit den Eltern.....	6
10. Pflichten der Eltern	6
11. Pflichten des Rechtsträgers	8
12. Verschwiegenheit	8
13. Sonstiges.....	9
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)	9
15. Inkrafttreten	10
16. Bewertung des Einkommens	10
17. Berechnung des Elternbeitrages.....	10
18. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages.....	11
19. Mindestbeitrag	11
20. Höchstbeitrag	11
21. Drei- und Zwei-Tages-Tarif	11
22. Geschwisterabschlag.....	11
23. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch	12
24. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge	12
25. Indexanpassung	12
26. Sonstige Beiträge	12



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

1. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres. Ab der ersten Woche im September herrscht normaler Betrieb einschließlich Frühdienst, Mittagessen und Nachmittagsbetreuung.

Während der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung bitte außerhalb des Hofes parken und nicht hineinfahren, da der Hof von Kindern auch zum Spielen benutzt wird. Zum Parken bitte nur die Parkplätze rund um unsere Einrichtung benutzen.

2. Ferien und Schließtage

- 2.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 2.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die KBBE ausschließlich Kindern, deren Eltern **beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf** aufweisen in Form eines **Journaldienstes** zur Verfügung:

- Herbstferien: 27. Oktober bis 2. November 2026
- Montag, 07. Dezember 2026
- Weihnachtsferien: 04. Jänner bis 08. Jänner 2027
- Semesterferien: 15. Februar bis 20. Februar 2027
- Osterferien: 22. März bis 24. März 2027
- Sommerferien: 12. Juli bis 06. August 2027
- In den letzten beiden Wochen der Schulferien: 30. August bis 10. September

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Die Betreuung wird auch in diesem Zeitraum von qualifiziertem Personal, je nach Kinderanzahl, durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben bzw. kann die Betreuung auch an anderen Standorten des Trägers stattfinden.

- 2.3. Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten werden gesondert abgefragt, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Im Sinne der Fördergeber (Land OÖ und Gemeinde) sind wir verpflichtet, die KBBE nach dem Grundsatz „Wirtschaftlichkeit-Zweckmäßigkeit-Sparsamkeit“ zu führen. Dies hat eine besondere Auswirkung auf Personalplanung und Personaleinsatz in Ferienzeiten. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 11.6 im Absatz „Pflichten der Eltern“. Bei unentschuldigtem Fernbleiben in den Journaldienstzeiten erlauben wir uns einen Betrag von 15€ pro Tag als Spende für unsere Einrichtung einzuheben. Bei Krankheiten brauchen wir im Nachhinein eine ärztliche Bestätigung.
- 2.4. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) hat die KBBE geschlossen:
- Weihnachtsferien: 24. Dezember 2026 bis 31. Dezember 2026
 - Sommerferien: 09. August bis 27. August 2027



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

- **Sonstige Schließtage:**

- Gründonnerstag, 25. März 2027 und Karfreitag, 26. März 2027
- Freitag, 07. Mai 2027
- Freitag, 28. Mai 2027

3. Tägliche Öffnungszeit

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	11:30 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	Nur bei Bedarf von Schülende	bis 12:45

- 3.2. Es wird den Hortkindern eine Randzeit von 06:45 – 7:30 Uhr (Frühdienst) zur Verfügung gestellt. Das Personal des Frühdienstes schickt die Kinder pünktlich zum Stundenbeginn in die Schule.
- 3.3. An schulfreien Tagen, an denen der Hort geöffnet hat, besteht die Möglichkeit der Kinderbetreuung von Montag bis Donnerstag von 6.45-17.00 Uhr, am Freitag bis 12:45 Uhr. An diesen Tagen kann der Hort besucht werden. Zur Planung und Organisation solcher Tage wird eine Bedarfserhebung durchgeführt.
- 3.4. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt. In den schulfreien- und Ferienzeiten wird, je nach Anzahl der angemeldeten Kinder, in der Schulküche gekocht. Das Essen wird vom Personal der Einrichtung geholt und dann im Hortraum gegessen. Dazu wird für alle Mittags- und Nachmittagskinder ein Abbuchungsauftrag erstellt.
- 3.5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.
- 3.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 4) und mit Abstimmung der Gemeinde neu festgelegt werden.
- 3.7. Der Rechtsträger ist berechtigt den Leistungsumfang (Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.8. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

4. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

Ausfallende Besuchstage zb. bei Teamfortbildungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Aufnahme in den Hort

- 5.1. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis zur Anmeldung im Februar des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.
- 5.2. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 5.3. Für die Aufnahme in die KBBE ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern mit der Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - Meldezettel,
 - Sozialversicherungsnummer,
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - Impfbescheinigung Masern und Tetanus,
 - ein Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- 5.4. Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze verfügbar sind und eine Gastbeitragsbestätigung für die gesamte geplante Dauer des Besuchs der KBBE vorgelegt wird. Wenn der Gastbeitrag nur befristet von der Hauptwohnsitzgemeinde bewilligt wird, entscheidet die Hauptwohnsitzgemeinde jedes Jahr neu, ob das Kind in der jeweiligen KBBE bleiben darf.
- 5.5. Das Einholen der Bestätigung liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Außerdem muss die Standortgemeinde der Aufnahme zustimmen. Das Vorliegen der Gastbeitragsbestätigung allein stellt noch keine bestätigte Aufnahme dar.

6. Abmeldung

- 6.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme in die KBBE

- 7.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

-
- wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

7.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

8. Suspendierung

8.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch des Hortes vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

8.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

8.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.

9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9.5. Die Eltern nehmen die pädagogische Konzeption sowie die Leitlinien der kirchlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Kenntnis.

10. Pflichten der Eltern

10.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes ab 13:00 Uhr (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.

10.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher. Grundsätzlich gilt:

- Fragen zur Entwicklung des Kindes sind direkt mit der jeweils gruppenführenden Pädagogin zu besprechen (Entwicklungsgespräche mind. 1x im Jahr),
- Darüber hinausgehende Themen, Fragen, Reklamationen, Anregungen, offenen Erledigungen etc. sind ausschließlich an die Leitung heranzutragen.
- Erfolgt dort keine ausreichende Klärung, steht der Rechtsträger zur Verfügung



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

- 10.3. Die Eltern haben die KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung in der App „KidsFox“ zu erfolgen.
- 10.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen. Bitte habt dafür Verständnis, wenn euer Kind beim Malen, Spielen im Freien etc. schmutzig wird. Wichtig ist, dass die Kinder immer ihre Hausschuhe und Wechselbekleidung im Hort haben (falls schmutzig oder bereits zu klein unbedingt nachliefern!). Bitte versehen Sie alles mit Namen um Verwechslungen zu vermeiden.
- 10.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- 10.6. Wenn das Kind aus einem nachvollziehbaren Grund ausnahmsweise an einem anderen Tag als in der Bedarfserhebung angegeben, in die KBBE gehen soll, wird dies durch Zustimmung der Einrichtungsleitung ermöglicht, sofern die Kinderanzahl lt. KBBE-Gesetz und der Mindestpersonaleinsatz an dem Tag eingehalten werden können und sofern keine anderen gesetzliche Regelungen dem Entgegenstehen.
- 10.7. Wenn sich Änderungen des Bedarfs unterjährig und aus einem nachvollziehbaren Grund dauerhaft ergeben, wird diesem durch die Zustimmung der Einrichtungsleitung nachgekommen, sofern die Kinderanzahl lt. KBBE-Gesetz und der Mindestpersonaleinsatz an dem Tag eingehalten werden können und sofern keine anderen gesetzliche Regelungen dem Entgegenstehen.
- 10.8. Die Eltern haben die Hortleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten (wie zB. Windpocken, Masern, Ringelröteln, RS Virus, Krätze, Scharlach, etc.) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Das Kind ist so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (**Infektionsfreischein**) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

Im Interesse des Kindes und aufgrund der Verantwortung gegenüber den anderen Kindern aber auch des Personals wird gebeten, das Kind erst wieder zur Betreuung zu bringen, wenn es mindestens 24 Stunden (ohne fiebersenkende Mittel) fieberfrei ist und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei Durchfallerkrankungen sollen die Kinder 24 Stunden symptomfrei sein.

Erkrankt ein Kind während seines Aufenthaltes in der Einrichtung, werden die Eltern oder eine von den Eltern bestimmte Vertrauensperson umgehend telefonisch informiert, damit das Kind abgeholt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eltern bzw. die Vertrauensperson telefonisch während des gesamten Aufenthaltes des Kindes erreichbar sein müssen.
- 10.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb des Hortes verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend. Diese Wochen sind von den Eltern bei der jährlichen Bedarfsabfrage zu berücksichtigen.
- 10.10. Bitte halten Sie Ihr Kind an, dass es an schulfreien Tagen nicht vor Hortbeginn, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in den Hort geht. Dadurch ist eine fast lückenlose Beaufsichtigung Ihres Kindes gewährleistet. Für die Zeit vor Hortbeginn oder zwischen Unterrichtsschluss und dem Eintreffen in den Hort wird keine Haftung übernommen



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

- 10.11. Die Kinder können in der Zeit von 12:30 bis 17:00 Uhr vom Hort wieder abgeholt werden. Kinder, die alleine heimgehen oder vom Hort weggehen (Musikschule, Heimstunde...) brauchen eine schriftliche, datierte, von den Eltern unterschriebene Bestätigung (siehe Anhang). Die Aufsichtspflicht endet mit dem Verabschieden des Kindes beim Betreuungspersonal.
- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in einer KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, oder die **Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde vorzulegen**. Der Betreuungsvertrag endet bei Wohnortwechsel spätestens mit Ende des Arbeitsjahres. Mit Zustimmung der Standortgemeinde und bei Vorliegen der Gastbeitragsübernahme durch die Wohnsitzgemeinde kann der Betreuungsvertrag auch verlängert werden.
- 10.13. Weiters sind die Eltern verpflichtet, jegliche Änderung, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Bankverbindung umgehend schriftlich zu melden
- 10.14. Mit der Anmeldung zum Mittagessen erhalten Sie eine Liste mit möglichen Allergenen, die wiederum am Speiseplan angeführt sind. Eltern, deren Kinder in der KBBE essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und uns unverzüglich und schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Pädagogin vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt mit der Ankunft des Kindes im Hort.
- 11.4. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder abgeholt werden oder mit dem in der schriftlichen Bestätigung angegebenen Zeitpunkt wo das Kind den Hort selbstständig verlassen darf. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuchs, wie zb. Spaziergänge und Ausflüge.

12. Verschwiegenheit

Im Rahmen des Besuchs oder der Tätigkeit innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE bzw. bei deren Veranstaltungen können auch personenbezogene Daten anderer Personen offengelegt werden. Eltern, Erziehungsberechtigte sowie sonstige externe Personen, die sich in den Räumlichkeiten der KBBE aufhalten oder anderen Veranstaltungen teilnehmen, sind daher dazu verpflichtet alle persönlichen Informationen über andere Kinder, Familien oder Mitarbeitende – insbesondere Angaben zu Gesundheit, Förderung und Entwicklung - streng vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und endet nicht mit dem Ausscheiden des eigenen Kindes aus der Betreuung durch die KBBE.



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

13. Gemeinsame Jause

Es wird jeden Nachmittag ein Obst- und Gemüseteller zubereitet. Zusätzlich wird ein Trinkjoghurt in verschiedenen Geschmacksrichtungen angeboten.

Falls euer Kind an den schulfreien Tagen den Hort besucht, sollte ausreichend Jause für den gesamten Tag mitgegeben werden.

Der Geburtstag des Kindes ist etwas Besonderes und wird deshalb auch im Hort gefeiert. Je nach Vereinbarung bringen die Eltern eine pikante Jause für den Hort mit. Etwas Süßes (freiwillig) wird auch hier nur als Nachspeise serviert.

Die Geburtstagsjause sollte bis ca. 14.30 Uhr in den Hort gebracht werden.

14. Hausübungsbetreuung

Die Erledigung der Hausaufgaben findet gleich bei der Ankunft der Kinder statt. Im Anschluss kann sich das Kind dem Freispiel oder den geplanten Angeboten widmen.

Die Hausübung sollte von den Eltern zu Hause noch einmal nachkontrolliert werden!

15. Sonstiges

15.1. In den internen Räumlichkeiten der KBBE dürfen keine Aufnahmen (Fotos, Videos, etc) für private Zwecke angefertigt werden

15.2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE oder bei Veranstaltungen der Einrichtung zb. bei Ausgängen, usw. verursachen.

15.3. Ihr Kind ist durch den Besuch des Hortes automatisch durch die AUVA unfallversichert, ausgenommen an schulfreien Tagen und in Ferienzeiten. Für eine Versicherung über die AUVA hinaus sind die Eltern selbst verantwortlich.

15.4. Nicht alle Kinder sind durch den Besuch des Hortes **automatisch unfallversichert**. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich (eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

15.5. Für mitgebrachte Spielsachen übernehmen wir keine Verantwortung. Bitte kein „Kriegsspielzeug“, elektronische Spielgeräte etc. mitgeben!

15.6. Wir ersuchen euch um Zustimmung zur **Veröffentlichung von Fotos** aus dem Hortalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit. Auf der **Homepage unserer Kinderbetreuungseinrichtung** (www.kinderbetreuungseinrichtung-kopfing.at) sind unter anderem wichtige Informationen über uns wiederzufinden (Hortordnung, Fotos von Festen, Termine, ...).
Am Ende eines jeden Hortjahres werden die Fotos der Kinder auf die Kidsfox App geladen. Die Eltern können sich die Fotos dann herunterladen.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Teil II

Tarifordnung für den Pfarrcaritas - Hort

17. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung des Hortes außer Kraft.

18. Bewertung des Einkommens

- 18.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, ist für Kinder ab dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 18.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 18.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- 18.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.
- 18.5. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **unverzüglich** bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 18.6. Alle Eltern, auch jene die den Höchstattarif bezahlen, müssen jährlich ein K15 Formular übermitteln, da ansonsten keine Geschwisterabschläge berücksichtigt werden können.
- 18.7. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis ein Monat nach Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei bestehenden Kindern bis spätestens 30.09.2026.
- 18.8. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der KBBE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

19. Berechnung des Elternbeitrages

- 19.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 19.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

-
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

20. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 20.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli.
- 20.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug **11** mal pro Jahr im Nachhinein bis **Mitte/Ende des Folgemonats** von Ihrem Konto eingezogen.
- 20.3. Allfällig anfallende Rückleitungs-Bankspesen, aufgrund Nichtdeckung des Kontos oder zu später Bekanntgabe von Änderungen der Bankverbindung, fallen zu Lasten des Kontoinhabers und werden verrechnet.
- 20.4. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- 20.5. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.
- 20.6. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von Urlaub ist nicht möglich.

21. Mindestbeitrag

- 21.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern ab Schuleintritt nach 13:00 Uhr 53 Euro.
- 21.2. Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten
- 21.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

22. Höchstbeitrag

- 22.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern ab Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 138 Euro

23. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 23.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 23.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 23.3. Die bei der Anmeldung zum Kindergartenbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind **verbindlich**. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

24. Geschwisterabschlag

- 24.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oö Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um **25% / 50%**.



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

- 24.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um **25% / 75% / 100%**.
- 24.3. Ein Geschwisterabschlag führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Punkt 4.
- 24.4. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE's bzw. KBBE's unterschiedlicher Rechtsträger besuchen, dies muss mittels **Besuchsbestätigung nachgewiesen** werden. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform (NABE; TABE, GTS), einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht **kein** Geschwisterabschlag zu.
- 24.5. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung

25. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 25.1. Erfolgt ein Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- 25.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit laut Bedarfsabfrage um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

26. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 26.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 70 Euro pro Arbeitsjahr 1x eingehoben
- 26.2. Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (zb. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet.
- 26.3. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 26.4. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge im Nachhinein bis Mitte/ Ende des Folgemonats eingehoben, wenn das Kind an der Veranstaltung teilgenommen hat.

27. Indexanpassung

- 27.1. Der Mindestbeitrag nach 19., der Höchstbeitrag gemäß 20. und der Materialbeitrag gemäß 24. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

28. Sonstige Beiträge

- 28.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,30 Euro (bis Dezember 2026), 4,50 Euro ab Jänner 2027 pro Essensportion verrechnet.
- 28.2. Für die **Jause / das Kochgeld** wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von **00** Euro eingehoben
- 28.3. Für die ElternkommunikationsApp Kidsfox wird jährlich ein Betrag von 6,00 Euro je Zugang eingehoben



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

-
- 28.4. Sollten die Kostenbeiträge durch den Lieferanten unterjährig erhöht werden, so wird dies mittels einem Beiblatt zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.
- 28.5. Gastnachmittagsbesuch: In Notfällen (z.B. Ausfall von Großeltern für die Nachmittagsbetreuung, Behörden- oder Arzttermine) kann ein zusätzlicher Gast-Nachmittagsbesuch vereinbart werden. Für diesen einen Nachmittag wird ein Betrag von € 15,00 verrechnet. Er kann nur in Notfällen und nach Absprache mit der Leitung in Anspruch genommen werden sofern die Kinderanzahl lt. KBBE-Gesetz und der Mindestpersonaleinsatz an dem Tag eingehalten werden können und sofern keine andere gesetzliche Regelungen dem Entgegenstehen.



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Teil III

BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2026/2027

Laut Punkt 10 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Pfarrcaritas Hort sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.580,00 ist für die Betreuung ab 13:00 der Höchstbeitrag zu leisten. .

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 138,00	€ 53,00
3 Tage (70%)	€ 97,00	€ 37,00
2 Tage (50%)	€ 69,00	€ 27,00

Verpflegung	Betrag pro Portion
Mittagessen	€ 4,30 bis Dezember 2026 € 4,50 ab Jänner 2027

Jause	Betrag pro Monat
Jause / Kochgeld	€ 0,00

Materialbeitrag	Betrag pro Monat
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag	€ 70,00

ElternAPP	Betrag pro Jahr
ElternAPP Kidsfox	€ 6,00



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Teil IV

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich bestätige hiermit den Erhalt einer Ausfertigung der KBBE-Ordnung sowie der Tarifordnung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....
Datum Für den Rechtsträger Eltern / Erziehungsberechtigte

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNGEN

Name der Einrichtung	Pfarrcaritas Hort Kopfing im Innkreis
Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten	
Vor- und Nachname des Kindes	
Datum:	
Im Zuge der Anmeldung Ihres Kindes in unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bitten wir Sie um Ihre Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zu verschiedenen organisatorischen, pädagogischen und datenschutzrechtlich relevanten Punkten. Die nachstehenden Erklärungen umfassen sowohl Informationspflichten als auch freiwillige Zustimmungen zu bestimmten Angeboten oder Abläufen im Alltag der Einrichtung. Bitte lesen Sie alle Punkte sorgfältig durch und bestätigen Sie diese durch Ihre Unterschrift.	
Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der geltenden Fassung	☐ zur Kenntnis genommen
Tarifordnung in der derzeit geltenden Fassung (jährliche Indexanpassung)	☐ zur Kenntnis genommen
Die Information gemäß Artikel 13 DSGVO wurde Ihnen bei der Anmeldung ausgehändigt und liegt in der KBBE auf und kann jederzeit eingesehen werden.	☐ zur Kenntnis genommen
Ich informiere mich selbstständig beim Aushang über den Speiseplan über mögliche Allergene und informiere das Betreuungspersonal unverzüglich und schriftlich falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können	☐ zur Kenntnis genommen.



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Ich stimme einer elektronischen Kommunikation zum Zweck des einfachen und raschen Informationsaustauschs (Mitteilungen, Umfragen etc.) mittels der App „Kidsfox“ zu. Die dafür nötigen personenbezogenen Daten (Name und Telefonnummer) werden hierfür aus den von mir bekannt gegebenen Stammdaten verwendet. Elterninformationen und Elternbriefe werden ausschließlich über diese APP verschickt. Siehe dazu die allgemeinen Nutzungsbedingungen bzgl. Nutzung der Kidsfox-App unter https://foxeducation.com/de/kidsfox/data-security-privacy/ Eltern, die diese Zustimmung nicht erteilen, erhalten Informationen beim Aushang.	☐ Ich stimme zu. ☐ zur Kenntnis genommen
Fotos, Film- und Tonaufnahmen Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes ausschließlich zur Erfüllung unseres pädagogischen Auftrages im Rahmen des bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes für elementare Bildungseinrichtungen bzw. zum Zweck der pädagogischen Arbeit angefertigt werden Aufnahmen können an Erziehungsberechtigte entweder in gedruckter Form oder über die Kidsfox-App weitergegeben werden. Wenn die Weitergabe über die Kidsfox-App erfolgt, gilt Folgendes: - Aufnahmen werden monatsweise in einem Gruppenordner gesammelt. - Der Ordner ist in der App unter „FoxDrive“ zu finden. - Alle Erziehungsberechtigten der Gruppe erhalten Zugriff auf diesen Ordner – eine persönliche Weitergabe nur einzelner Kinderaufnahmen ist aufgrund des administrativen Aufwandes nicht möglich. - Bei gruppenübergreifenden Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen, Ausflüge) erhalten alle Erziehungsberechtigten der beteiligten Gruppen Zugriff auf den für die jeweilige Veranstaltung erstellten Ordner. Auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten wir die erstellten Aufnahmen zu folgenden Zwecken: - Verwendung der Aufnahmen im Portfolio des Kindes (Entwicklungsdokumentation) - Aushang von Aufnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE - Digitale gruppenweise Zurverfügungstellung der Aufnahmen auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe - Digitale Zurverfügungstellung der Aufnahmen von gruppenübergreifenden Tätigkeiten auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe bzw. anderer teilnehmenden Gruppen (Sommerfest, Martinsfest).	☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Bitte gehen Sie mit den mit Ihnen geteilten Aufnahmen behutsam um und beachten Sie stets das Recht am eigenen Bild. Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes werden im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig auf unserer Homepage sowie in sozialen Medien, Printmedien und anderen Publikationen (Pfarrbrief, Gemeindebrief, Tips,...) veröffentlicht.	☐ Ich stimme zu
Ich erteile entsprechend dem Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte die Einwilligung, meinem Kind im Katastrophenfall – nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden – Kaliumjodidtabletten zu verabreichen und bestätige, dass mir für mein Kind keine Unverträglichkeiten bzw. Gegenanzeigen zur Einnahme von Kaliumjodidtabletten bekannt sind.	☐ Ich stimme zu. ☐ Ich stimme nicht zu.
Ich habe die Information zur Vorgehensweise im Falle eines Blackouts erhalten und zur Kenntnis genommen. Im Falle eines Blackouts darf mein Kind von allen im Kitaweb abholberechtigten Personen abgeholt werden Weitere Personen dürfen mein Kind von der Einrichtung abholen: (NAME und ANSCHRIFT)	☐ zur Kenntnis genommen ☐ Ja ☐ Nein
In der KBBE werden keine Medikamente verabreicht (siehe auch Einrichtungsordnung). Bei akuten Notfällen werden ein*e Arzt/Ärztin bzw. Krankenhaus aufgesucht. Dabei evtl. entstandene Transportkosten gehen auf Kosten der Versicherung bzw. Eltern. Die Eltern werden zeitgleich telefonisch verständigt (siehe auch Einrichtungsordnung).	☐ zur Kenntnis genommen ☐ zur Kenntnis genommen
Im Rahmen der Ersthilfe mittels nötiger Wundversorgung darf meinem Kind - eine Zecke entfernt werden - ein Schiefer oder Splitter entfernt werden (sofern die Haut nicht verletzt wird) Im Falle eines Zeckenbisses, Schiefers oder Splitters werde ich telefonisch informiert. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin - ohne Zustimmung zur Entfernung einer Zecke, eines Schiefers - mein Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.	Zustimmung ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ zur Kenntnis genommen
Bei Festen und Aktivitäten in der KBBE mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsicht und Haftung den teilnehmenden Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter*innen.	☐ zur Kenntnis genommen



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Ich stimme zu, dass sich das Hortpersonal mit dem Lehrpersonal abstimmen darf, nehme aber zur Kenntnis dass ich, als Erziehungsberichtige*r in letzter Instanz für die Hausübung und für das Lernen vor Tests und/oder Schularbeiten verantwortlich bin.	☐ ich stimme zu ☐ zur Kenntnis genommen
Sämtliche im Rahmen des Aufenthaltes in der KBBE bekanntwerdenden personenbezogenen Daten anderer Kinder, Familien oder Mitarbeitender unterliegen Punkt 12 der Einrichtungsordnung entsprechend einer unbefristeten Verschwiegenheitspflicht und sind streng vertraulich zu behandeln.	☐ zur Kenntnis genommen
Um die Privatsphäre aller Kinder in unserer Einrichtung zu schützen, gelten folgende Regeln für das private Fotografieren und Filmen bei Veranstaltungen oder während des Aufenthalts in der Einrichtung: - Die Aufnahme vom eigenen Kind, gegebenenfalls umgeben von dessen Freunden ist erlaubt. Diese Aufnahmen sind für den Familiengebrauch und daher vom Datenschutzrecht nicht umfasst (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO). - Aufnahmen, auf denen gezielt andere Kinder erkennbar und im Fokus sind, sind ausschließlich dann erlaubt, wenn die Erziehungsberechtigten dieser Kinder vorab zugestimmt haben. - Für diese Aufnahmen von Privatpersonen ist die fotografierende Person datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Einrichtung übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn ohne Erlaubnis andere Kinder fotografiert oder gefilmt werden, behält sich die Einrichtung aber das Recht vor, im Sinne der Fürsorgepflicht und des Hausrechts einzuschreiten.	☐ zur Kenntnis genommen ☐ zur Kenntnis genommen ☐ zur Kenntnis genommen
Mein Kind darf vom Nachmittagsbetrieb im Hort selbstständig nach Hause gehen.	☐ Ich stimme zu. ☐ Ich stimme nicht zu.
Mein Kind darf unmittelbar nach Unterrichtsende (um 12:40) in der Schule ohne Begleitung zum Nachmittagsbetrieb in den Hort wechseln/gehen.	☐ Ich stimme zu. ☐ Ich stimme nicht zu.
Mein Kind darf, wenn es etwas in der Schule vergessen hat, mit einem zweiten Kind in die Schule gehen und das Vergessene holen.	☐ Ich stimme zu. ☐ Ich stimme nicht zu.
Mein Kind darf sich beim Besuch der öffentlichen Bücherei in Kopfing Bücher, Spiele und/oder Tonies ausleihen. Ich bin damit einverstanden, dass die ausgeliehenen Gegenstände selbstständig und auf eigene Kosten in die Bücherei zurückgebracht werden.	☐ Ich stimme zu. ☐ Ich stimme nicht zu.
Mein Kind darf alleine vom Hort zu Musikunterricht/Turnunterricht/Sportunterricht/etc. und wieder zurück in den Hort gehen.	☐ Ich stimme zu. ☐ Ich stimme nicht zu.



Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Meine jeweilige Einwilligung ist für die gesamte Zeit, in der mein Kind die Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtung besucht gültig. Sie kann jedoch jederzeit schriftlich widerrufen werden
mittels E-Mail an:

- HO414603@pfarrcaritas-kita.at

Bei der Änderung Ihrer Zustimmung treten diese erst zukünftig in Kraft, d.h. rückwirkend können diese
nicht berücksichtigt werden, beispielsweise bei der Veröffentlichung von Fotos.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen weiterhin
rechtmäßig bleiben.

.....

Datum

.....

Für den Rechtsträger

.....

Eltern / Erziehungsberechtigte